OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350937/2/Py/PP

Datum:
Linz, 11. Jänner 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.A., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2020, GZ: BHLLSO-2020-520219/9-IB, betreffend Leistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2020, GZ: BHLLSO-2020-520219/9-IB, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1. Oktober 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„Spruch

I. Ihnen wird ab 01.10.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A.A., geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 28.02.2021 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) A.A., geb. x:
- Beihilfe z. Deckung d. LU

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

HINWEISE

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Hierfür werden Sie aufgefordert, als Nachweis pro Monat zumindest fünfzehn Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie einen Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls

berücksichtigt. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des für Sie maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Ihnen wird aufgetragen nach § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG in Verbindung mit § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz die positive Absolvierung einer B1-Sprachprüfung bis zum 30.04.2021 nachzureichen.

Da Sie derzeit über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, wird gemäß § 11 Oö. SOHAG für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der Sozialhilfe bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Versicherung Sorge getragen.

Änderungen zur Haushalts- bzw. Einkommenssituation sind gemäß § 28 Oö. SOHAG unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, bekannt zu geben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass ihm eine positive Absolvierung der B1-Sprachprüfung bis 30. April 2021 nicht möglich sein wird, da er derzeit einen A2-Integrationskurs besucht, der voraussichtlich bis 10. Februar 2021 dauert und dessen Abschlussprüfung zirka eine Woche nach Kursende stattfinden wird. Das Prüfungsergebnis wird vermutlich zwei bis drei Wochen danach bekanntgegeben, weshalb eine Anmeldung zu einem B1-Kurs je nach Auslastung frühestens Mitte März 2021 erfolgen kann. Im Hinblick auf die 240 Unterrichtseinheiten bei 15 Unterrichtseinheiten pro Woche wird der Kurs nicht vor Ende Juni 2021 absolviert werden und eine positive Ablegung der B1-Prüfung daher nicht vor Mitte Juli 2021, eher noch später, erfolgen können.

Der Beschwerde beigelegt wird eine Kursbesuchsbestätigung über den derzeit absolvierten A2-Integrationskurs. Daraus gehe hervor, dass der Bf fast immer anwesend war und könne die Lehrerin auch bestätigen, dass er sehr fleißig ist.

Es wird gebeten, dass alle diese Faktoren berücksichtigt und die Frist zur Absolvierung der B1-Prüfung bis 31. Juli 2021 verlängert wird.

3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist, im gegenständlichen Fall die Lösung einer Rechtsfrage zu

klären ist und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde dem Bf in Spruchpunkt I. aufgrund seines Antrages vom 1. Oktober 2020 befristet bis 28. Februar 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt.

In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen ist.

Weitere normative Inhalte enthält der Bescheid nicht, im Anschluss an die für die Entscheidung wesentlichen Rechtsgrundlagen konkretisiert die belangte Behörde in Form eines Hinweises die für den Bf gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht. Dazu wird der Bf unter anderem darauf hingewiesen, dass er gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG iVm § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz die positive Absolvierung einer B1-Sprachprüfung vorzulegen hat, wofür die Behörde als Frist den 30. April 2021 anführt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem verfahrensgegenständlichen Zuerkennungsbescheid und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 19 Oö. SOHAG
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

## § 24 Oö. SOHAG
## Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls

1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.

(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

5.2. Der Bf begründet seine Beschwerde damit, dass ihm bis zum 30. April 2021 die Nachreichung der positiven Absolvierung einer B1-Sprachprüfung zeitlich nicht möglich ist.

Diesem Beschwerdevorbringen ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine Auflage, sondern um einen konkretisierenden Hinweis der Behörde auf die in § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht des Sozialhilfewerbers handelt. Dieser – ausdrücklich als solcher bezeichnete – „Hinweis" befindet sich demgemäß nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides. Bei diesem Hinweis auf die Bemühungspflicht handelt es sich daher um keinen rechtskraftfähigen Abspruch, weswegen der Bf durch diesen Hinweis auch nicht in seinen Rechten verletzt werden konnte. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag lediglich der die Rechte des Antragstellers gestaltende oder feststellende Spruch eines Erkenntnisses oder Beschlusses zu bewirken (vgl. VwGH 19.05.2015, Ro 2014/21/0070; VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; VwGH 16.12.2010, 2007/15/0257). Da die angefochtene Entscheidung keinen rechtskräftigen Abspruch über die Verpflichtung des Bf bis zum 30. April 2021 die B1-Sprachprüfung positiv zu absolvieren enthält, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.3. Zu der von der Behörde im Hinweis angeführten Frist für die Absolvierung der B1 Sprachprüfung wird ergänzend angeführt, dass Voraussetzung für die

Leistung der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG - neben dem Vorliegen einer sozialen Notlage - auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Diese Bemühungspflicht wird in § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG insofern konkretisiert, als von dieser Bemühungspflicht gegebenenfalls auch die Bereitschaft umfasst ist, zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Kommt die bezugsberechtigte Person ihren Bemühungspflichten nicht nach, ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Im Rahmen dieses Sanktionssystems ist in § 19 Abs. 5 festgehalten, dass bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2019, eine Kürzung um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen ist und die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate zu erfolgen hat.

Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass eine solche Kürzung eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz voraussetzt. Im vorliegenden Fall hat sich der Bf umgehend mit der Behörde in Verbindung gesetzt und sowohl einen Nachweis über seine derzeitigen Bemühungen zur Erlangung des erforderlichen Spracherwerbs bekanntgegeben, als auch einen Ausblick auf die zeitlich mögliche Abfolge der geforderten B1-Integrationsprüfung mitgeteilt. Diese Informationen sind von der Behörde im Hinblick auf eine schuldhafte Verletzung der Bemühungspflicht einer Bewertung zu unterziehen, ob die vom Bf geforderte Bemühung im Sinn des § 6 Abs. 4 letzter Satz, die Integrationsprüfung Deutsch B1 bis 30. April 2021 positiv abzuschließen, tatsächlich möglich ist, oder ob aufgrund der Informationen, die der Behörde nunmehr vorliegen, von einer schuldhaften Verletzung der Bemühungspflicht erst zu einem später gelegenen Zeitpunkt auszugehen ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny